

Informationen zum Ablauf eines Betreuungsverfahrens nach § 1896 ff. BGB

Die Betreuung ersetzt frühere rechtliche Möglichkeiten: die Entmündigung, die Vormundschaft für Volljährige und die Gebrechlichkeitspflegschaft. Im Gegensatz zu früher geht es heute darum, dass die **Menschen so selbstbestimmt wie möglich** leben können. Rechtliche Betreuung (auch gesetzliche Betreuung genannt) nach § 1896 ff BGB heißt, dass ein Betreuer die **Angelegenheiten eines Erwachsenen** ganz oder teilweise für ihn regelt, weil dieser aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht in der Lage ist, seine Angelegenheiten ganz oder teilweise zu besorgen. Das Vorliegen einer Suchterkrankung kann nur bei Hinzutreten der o.g. Krankheiten oder Behinderungen möglicherweise ein Grund für die Einrichtung einer Betreuung sein.

Rechtliche Betreuung ist dabei keine pflegerische Betreuung und keine Betreuung im Sinne einer Beaufsichtigung, sondern es geht darum, dass eine Person einen **rechtlichen Vertreter** bekommt, der **stellvertretend Rechtsgeschäfte erledigen** darf.

Für die Betreuung gilt der **Grundsatz der Erforderlichkeit**. Sie ist anderen - privaten oder öffentlichen - Hilfen gegenüber nachrangig. Die Betreuung kann entbehrlich sein, wenn Ehegatten, Verwandte, Nachbarn, kirchliche oder soziale Einrichtungen den Betroffenen ausreichend unterstützen oder wenn der Betroffene rechtzeitig eine andere Person zur Regelung seiner Angelegenheiten bevollmächtigt hat.

Jeder, der eine Person kennt, die ihre rechtsgeschäftlichen Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann, darf eine Betreuung für diese Person anregen. Die Anregung auf Einrichtung einer Betreuung sollte schriftlich und mit einem ärztlichen Attest erfolgen. Für Menschen mit körperlichen Behinderungen ist eine Betreuung grundsätzlich nur auf ihren eigenen Antrag möglich. Die Bestellung eines Betreuers für einen nicht einverständenen Betroffenen setzt zudem voraus, dass dieser nicht nur vorübergehend seinen Willen nicht frei bestimmen kann. Entsprechend vorliegende Hinweise zur Geschäftsunfähigkeit sollten in diesem Fall in die Anregung auf Betreuung mit aufgenommen werden.

Der **Entscheidungsträger für die Einrichtung einer Betreuung ist das Amtsgericht als Betreuungsgericht**, in dessen Bezirk die betroffene Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt begründet. Das Betreuungsgericht wird dann im Rahmen seiner **Amtsermittlungspflicht** tätig. Soweit dies zur Wahrnehmung der Interessen des volljährigen Menschen notwendig ist, wird dem Betroffenen ein Verfahrenspfleger zur Seite gestellt.

Das Amtsgericht gibt ein **Sachverständigen Gutachten** (Abklärung der medizinischen Voraussetzungen, Vorliegen einer Erkrankung bzw. Behinderung) in Auftrag und bittet die **Betreuungsbehörde um Sachverhaltsermittlung** (Sozialbericht). Diese prüft in einem persönlichen Gespräch mit dem Betroffenen die Notwendigkeit und den Umfang einer Betreuung bzw. ob andere Hilfen vorhanden sind. Ferner schlägt die Behörde einen Betreuer vor, der geeignet und bereit ist, das Amt eines gerichtlich bestellten Betreuers auszuüben. Die Behörde unterstützt das Betreuungsgericht und gibt

diesem in Form des Sozialberichts eine Entscheidungshilfe, ohne dem Gericht die Entscheidung abzunehmen. Nach einer **richterlichen Anhörung des Betroffenen** (üblicherweise in seiner gewohnten Umgebung) entscheidet das Gericht und beschließt die Anordnung einer gesetzlichen Betreuung, wenn nach dessen Überzeugung die Voraussetzungen einer gesetzlichen Betreuung erfüllt sind.

Wenn sehr rasch gehandelt werden muss, kann das Amtsgericht unter bestimmten engen Voraussetzungen durch **einstweilige Anordnung** einen vorläufigen Betreuer bestellen. In der Anregung auf Einrichtung einer Betreuung sollten die zur Beurteilung notwendigen Informationen bereits enthalten sein. Darüber hinaus muss mit dem Aufschub Gefahr verbunden sein, was ebenfalls in der Betreuungsanregung gesondert zu begründen ist.

Sind die Voraussetzungen für eine Betreuung nicht gegeben und es liegt bei fehlender Krankheitseinsicht eine Selbst- oder Fremdgefährdung vor, stehen die Möglichkeiten nach dem Gesetz über die Unterbringung psychisch Kranker (PsychKHG) offen.

Verfahrenskosten

Wird keine Betreuung angeordnet, fallen keine gerichtlichen Gebühren an. Die Auslagen des Gerichts für das Sachverständigenhonorar, die Schreibauslagen, die Reisekosten der Richter usw. werden in diesem Fall vom Betroffenen nicht erhoben. Von einem am Verfahren nicht beteiligten Dritten, der die Einleitung des Verfahrens grob schuldhaft verursacht hat, können diese Auslagen erhoben werden.

Bei Anordnung einer Betreuung stellt das Gericht dem Betroffenen Gebühren und Auslagen in Rechnung. Die Verfahrenskosten werden von Amtswegen festgesetzt. Als Jahresgebühr werden für eine auf Dauer angelegte Betreuung vom 25.000 € übersteigenden Vermögen 10 € für jede angefangenen 5.000 €, mindestens aber 200 €, zzgl. den Kosten für das ärztliche Gutachten, erhoben.

Unterbringungsverfahren sind gebührenfrei, allerdings können auch hier Auslagen in Rechnung gestellt werden.

Das **Formular zur Anregung einer Betreuung** und weitere Informationen stehen auch auf der Internetseite www.landkreis-boeblingen.de, Dienstleistungen A-Z, Betreuungsbehörde zum Ausdrucken zur Verfügung.

Formulare zur Anregung einer Betreuung können außerdem

- bei den zuständigen Amtsgerichten in Böblingen und Leonberg
- und bei der Betreuungsbehörde des Landratsamtes Böblingen, Tel. 07031/6631332

angefordert werden.